

Allgemeine Reisebedingungen des Eurohof Dreiländereck e.V. Sachsen (AGB)

Sehr geehrte Vertragspartner,

bitte beachten Sie die nachfolgenden Geschäftsbedingungen, die für alle Verträge des Eurohof Dreiländereck e.V. Sachsen, nachfolgend „Reiseveranstalter“ oder „RV“, gelten, in denen der Eurohof als Reiseveranstalter auftritt. Im Falle einer Buchung kommt zwischen Ihnen, nachfolgend „Reiseteilnehmer“ und dem Eurohof ein Pauschalreisevertrag gemäß §§ 651 a ff. BGB zustande. Die nachfolgenden Bedingungen werden Inhalt des Vertrages und von Ihnen mit Vertragsunterzeichnung anerkannt.

1. Vertragsabschluss
2. Leistungen, Leistungsänderungen, Preise
3. Zahlung
4. Reiserücktritt - Rücktritt durch den Reiseteilnehmer
5. Kündigung durch den Reiseteilnehmer
6. Rücktrittsregelung
7. Kündigung und Rücktritt durch den Reiseveranstalter
8. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers
9. Haftung
10. Schlussbestimmungen

1. Vertragsabschluss

a) Für geschlossene Gruppen (Schulklassen, Vereine, Familiengruppen, u. ä. - nachstehend Gruppe genannt) unterbreitet der Reiseveranstalter auf Anfrage ein schriftliches Angebot, welchem unsere Hausordnung und AGB beiliegen und bietet damit allen Teilnehmern der Gruppe den Abschluss eines Reisevertrages unter Einbeziehung der Hausordnung und der vorliegenden Reisebedingungen an. Gruppen bestehen für ein Reiseangebot aus mindestens 20 Teilnehmern. Schulklassen sind von der Mindestteilnehmerzahl ausgenommen. Die reguläre Reisedauer beträgt 5 Tage von Montag bis Freitag. Ausnahmen sind Wochen mit einem Feiertag in Sachsen, der auf einen Montag oder Freitag fällt. Dann kann die Reisedauer um den Feiertag verkürzt werden. Bei Nichteinhaltung der regulären Reisedauer wird der Differenzbetrag der Gruppe in Rechnung gestellt. Übernachtungen am Wochenende sind von dieser Regelung ausgenommen. Ausnahmen sind möglich in der Nebensaison (November-März) oder aus besonderen Gründen (z. B. Zeugnisausgabe am letzten Schultag).

Der Gruppenverantwortlichen (Klassenleiter, Vorstand usw.) ist Vertreter aller Teilnehmer der jeweiligen Reisegruppe. Er ist empfangsberechtigt für Erklärungen des RV gegenüber den Reiseteilnehmern bzw. deren gesetzlichen Vertretern. Der Reisevertrag kommt durch Unterschriftsleistung des Gruppenverantwortlichen innerhalb der angebotenen Frist auf dem Vertragsformular zustande. Änderungen oder Ergänzungen zu einem Vertragsangebot des RV führen nur dann zu einem Vertragsabschluss, wenn der RV die Änderungen bestätigt (§150 S. 2 BGB). Der Gruppenverantwortliche bzw. die Organisation, in deren Namen er handelt, hat für alle Verpflichtungen der einzelnen Reiseteilnehmer selbst einzustehen, sofern er diese Verpflichtungen durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

b) Die Reiseanmeldung von Einzelpersonen (z. B. bei Ferienfreizeiten) erfolgt ausschließlich schriftlich unter Verwendung des Anmeldeformulars des RV. Der Reiseteilnehmer, ggf. seine gesetzlichen Vertretungsberechtigten (bei Minderjährigen), bietet dem RV mit dem Ausfüllen des Anmeldeformulars auf der Grundlage der Prospektausschreibung, der verbindlichen Hausordnung, AGB sowie ggf. notwendigen ergänzender Unterlagen und dem Übersenden des Formulars an den RV den Abschluss eines Reisevertrages an. Durch eine jeweilige schriftliche Buchungsbestätigung des RV kommt der Abschluss des Reisevertrages zustande. Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, liegt ein neues Angebot des RV vor, zu dem wiederum eine Bestätigung seitens des

Reiseteilnehmers notwendig ist. Diese kann auch durch den Reiseantritt bzw. eine Zahlungsleistung zum Ausdruck gebracht werden.

2. Leistungen, Leistungsänderungen und Preise

Die Leistungsverpflichtung des RV ergibt sich ausschließlich aus dem Inhalt des Reisevertrages und einem dazu in Schriftform vorliegenden Angebot.

Nebenabreden, die den Leistungsinhalt erweitern, sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den RV verbindlich.

Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom RV nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und nicht zu einer wesentlichen, unzumutbaren Änderung der Reiseleistung führen.

Der RV ist verpflichtet, den Reiseteilnehmer über Leistungsänderungen und Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

3. Zahlung

Der RV erhebt keine Anzahlungen auf den Gesamtpreis. Die gesamte Zahlung ist mit der Beendigung des Aufenthalts fällig.

Die Bezahlung erfolgt bei der Anreise entweder als Barzahlung oder aufgrund vorheriger Überweisung unter Vorlage des Einzahlungs-/Überweisungsbeleges am Anreisetag, spätestens jedoch bis zum Tag der Abreise. Der Zahlbetrag ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der vertraglich vereinbarten Reiseteilnehmer mit den Leistungspreisen der jeweilig geltenden und dem Vertrag zugeordneten Preisliste. Der Gruppenverantwortliche haftet persönlich für die Gesamtzahlung, soweit er diese Verpflichtung gemäß Ziffer 1. übernommen hat.

4. Reiserücktritt - Rücktritt durch den Reiseteilnehmer

Vor Reisebeginn kann der Reiseteilnehmer jederzeit vom Vertrag zurücktreten.

Tritt der Reiseteilnehmer vom Vertrag zurück, so verliert der RV den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Ihre Höhe bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom RV ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann, mindestens jedoch 100,00 € je unterzeichneten Vertrag.

Die pauschale Entschädigung beträgt in jedem Fall des Rücktritts durch den Reiseteilnehmer

ab dem	90. Tag bis zum 50. Tag vor Reisebeginn 30 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer
Vom	49. Tag bis zum 8. Tag vor Reisebeginn 50 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer
und ab dem	7. Tag vor Reisebeginn 70 % des Reisepreises für jeden Teilnehmer.

Sowohl dem Reiseteilnehmer als auch dem RV ist es gestattet, einen Nachweis zu führen, dass tatsächlich andere Kosten als die geltend gemachte Kostenpauschale angefallen sind.

Der Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung wird empfohlen.

Bei Veränderungen der Teilnehmerzahlen auf Grund kurzfristiger Erkrankungen einzelner Reiseteilnehmer werden nur für den Anreisetag die Verpflegungskosten berechnet, sofern die Erkrankung durch eine Kopie eines ärztlichen Attestes nachgewiesen werden kann.

5. Kündigung durch den Reiseteilnehmer

Der Reiseteilnehmer hat auftretende Mängel unverzüglich dem RV anzuzeigen.

Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der Reiseteilnehmer den Vertrag nach den gesetzlichen Bestimmungen kündigen (§651e BGB).

6. Rücktrittsregelung

Kann die Reise aufgrund behördlicher Auflagen, z. B. nach dem Infektionsschutzgesetz oder nach den Allgemeinverfügungen im Freistaat Sachsen bzw. den Bestimmungen am Reiseziel, infolge eines von außen kommenden, unabwendbaren Ereignisses auch durch die äußerste Vernünftigerweise zu erwartende Sorgfalt nicht stattfinden, so verhandeln die Vertragspartner über einen für beide Seiten möglichen und angemessenen anderen Termin. Führt dies jedoch nicht zu einer Einigung über einen Termin oder ist ein solcher weiterhin wegen der Ausgangslage unmöglich, so ist dies ein Fall der höheren Gewalt und führt nicht zu gegenseitigen Ansprüchen auf Zahlungen. Dies gilt auch für eine Pandemie. Ggf. geleistete Anzahlungen sind innerhalb von vier Wochen zu erstatten.

7. Kündigung und Rücktritt durch den Reiseveranstalter

Der RV kann den Vertrag nach Reisebeginn kündigen, wenn der Reiseteilnehmer die Durchführung des Vertrages ungeachtet einer Abmahnung nachhaltig stört, so dass dem RV unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere des Verschuldens der Vertragsparteien eine Fortsetzung des Vertrages bis zum Reiseende nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere bei Verstößen gegen die Hausordnung, sowie der Gefährdung der Gesundheit und des seelischen Wohles anderer Reiseteilnehmer.

Der RV behält den Anspruch auf den Gesamtpreis, rechnet aber den Wert ersparter Aufwendungen sowie Vorteile aus einer anderweitigen Verwendung der Reiseleistung gegen.

8. Obliegenheiten des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer ist zur Einhaltung der Hausordnung (siehe Seite 4) verpflichtet. Der Reiseteilnehmer haftet für schuldhafte verursachte Schäden an Inventar und Gebäuden, ebenso für den schuldhaften Missbrauch von Notrufanlagen.

Die ausgegebenen Schlüssel sind Teil einer Schließanlage, der Verlust ist zu ersetzen.

Die Mitnahme von Haustieren ist grundsätzlich nicht gestattet.

Ebenso ist die Mitnahme von Speisen und Getränken in die Einrichtungen und Räume des RV nicht gestattet. Besuch muss im Vorfeld im Büro angemeldet werden. Rauchen sowie der Gebrauch von Glasflaschen ist im Gelände verboten. Die Parkordnung ist unbedingt einzuhalten, das Parken ist nur auf den dafür vorgesehenen Flächen erlaubt.

9. Haftung

Die vertragliche Haftung des RV für Schäden, welche nicht auf unerlaubter Handlung beruhen (auch aus der Haftung für die Verletzung vor-, neben- oder nachvertraglicher Pflichten), sofern sie nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt

- soweit ein Schaden des Reiseteilnehmers weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird
- oder
- soweit der RV für einen dem Reiseteilnehmer entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Der RV haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen eines Dritten, die lediglich vermittelt wurden und die als solche auch gegenüber dem Reiseteilnehmer als Fremdleistungen dargestellt wurden.

10. Schlussbestimmungen

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Soweit eine Regelung unwirksam ist, wird diese durch eine Vereinbarung ersetzt, welche der unwirksamen Bestimmung in ihrer Wirkung möglichst nahekommt und wirksam ist.

Soweit keine vertragliche Vereinbarung getroffen wurde, gelten die gesetzlichen Regelungen.

HAUS- und HOFORDNUNG

Damit es für euch/Sie eine angenehme und schöne Zeit auf dem Eurohof wird, ist es wichtig, dass nachfolgende Punkte der Hausordnung respektiert und eingehalten werden.

Die Mitarbeiter*innen des Schullandheimes sind von der Geschäftsführung beauftragt, das Hausrecht auszuüben. Bei Verstößen gegen die Hausordnung kann durch die Mitarbeiter*innen ein Hausverbot ausgesprochen werden. Dem Gast ist der Grund für das Hausverbot mitzuteilen.

VERHALTEN IN DER UNTERKUNFT

1. Bevor ich in mein Zimmer gehe, ziehe ich meine **Hausschuhe** an.
2. Rauchen, Feuer und offenes Licht – das gehört nicht in mein Zimmer und nicht ins Haus.
3. Mit den Türen gehe ich behutsam um – ich trete nicht dagegen und schlage sie nicht zu.
4. Ich achte darauf, dass mein Zimmer sauber und ordentlich ist, ich verwende keinen Nagellack und benutzt Deo nur im Bad, um keinen Hausalarm auszulösen.
5. Ich beziehe mein Bett, (Schlafsack lasse ich zu Hause), räume meine Sachen in den Schrank und hänge die Handtücher an die Haken oder an die Heizung.
6. Die Betten und Schränke lasse ich an ihrem Platz stehen.
7. Meinen Abfall bringe ich in die Behälter auf dem Flur – und natürlich **trenne** ich ihn.
8. Wenn ich das Zimmer verlasse, schaue ich, ob das Licht **aus**, jedes Fenster **zu** und die Heizung höchstens auf die „2“ gestellt ist.
9. Nachtruhe ist von **22.00 Uhr - 7.00 Uhr**
10. Damit ich im Notfall Bescheid weiß, informiere ich mich über die **Fluchtwiege** im Haus und das Verhalten bei Feueralarm

VERHALTEN IM SAAL

1. Hier trage ich Straßenschuhe.
2. Im Saal gibt's Frühstück, Mittag, Vesper und Abendbrot – da bin ich natürlich **pünktlich**. Ich nehme keine Speisen und Getränke mit in die Unterkunft
3. Wenn ich Tischdienst habe, beginne ich ungefähr 10 Minuten vor der Mahlzeit, den Tisch einzudecken. Nach dem Essen wische ich den Tisch ab und kehre, wenn nötig, unter dem Tisch.
4. Während dem Essen verhalte ich mich ruhig und warte bis die Anderen aufgegessen haben.
5. Wenn ich fertig bin, räume ich mein Geschirr ab.
6. An dem großen Teebehälter kann ich meinen Durst stillen. Zum Befüllen meiner Trinkflasche für eine Wanderung hole ich den Tee am Küchenschalter.
7. Die Bühne mit dem Vorhang ist eine coole Sache, aber **kein** Spielplatz für mich.
8. Die Kletterwand darf ich nur benutzen, wenn eine Aufsichtsperson dabei ist.
9. Der Kiosk hat Öffnungszeiten, welche ich beachte und einhalte.

VERHALTEN IM AUßENGELÄNDE

1. Das Gelände des Eurohofes ist eingezäunt und davor verläuft eine unübersichtliche Straße – deswegen passe ich beim Verlassen des Grundstückes, insofern mir das erlaubt ist, besonders auf.
2. Auf der Öko-Oase finde ich verschiedene Demonstrationsfelder, die ich mir anschauen kann. Aber ich pflücke nicht einfach Blumen oder andere Pflanzen.
3. Auf dem Hof gibt es viele **Tiere**. Wenn ich möchte, kann ich auch beim Füttern helfen. Dafür beachte ich die Fütterungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten betrete ich die Gehege nicht und gebe den Tieren auch kein Futter.
4. Zum Ball spielen gehe ich auf die vorgeschriebenen Sportplätze oder auf die Wiese. Auf dem Fußballplatz spiele ich aber nicht mit Stollenschuhen.
5. Fliegt der Ball einmal über den Zaun, kann ich ihn durch das **Waldtor** wiederholen und muss nicht über den Zaun klettern.
Im gesamten Gelände lasse ich keinen Müll oder Glasflaschen liegen.

Sonstiges

1. Besuch muss im Büro vorab angemeldet werden.
2. Ausgeliehene Schlüssel sind Teil eines Schließsystems und sind bei Verlust zu ersetzen.